

Merkblatt Berufsausübungsbewilligung (BAB) für Psychologieberufe

Grundsatz

Gemäss Art. 22 des [Bundesgesetzes über die Psychologieberufe](#) (PsyG) bedarf es für die Ausübung der Psychotherapie in eigener fachlicher Verantwortung der Bewilligung des Kantons, auf dessen Gebiet der Beruf ausgeübt wird. Seit dem 1. Februar 2025 gilt dies auch für Mitarbeitende, die bei einer Einrichtung nach Art. 5 der [Verordnung über den Betrieb privater Einrichtungen der Gesundheitspflege](#) angestellt sind, d.h. auch Mitarbeitende, die im Ostschweizer Kinderspital (OKS) arbeiten.

Folgende Berufsgruppen sind bewilligungspflichtig:

- Klinische Psychologin / Klinischer Psychologe
- Psychotherapeutin / Psychotherapeut

Das Gesuch BAB ist möglichst frühzeitig einzureichen. Die Bearbeitungszeit für Gesuche beträgt 12 bis 15 Wochen. **Die Tätigkeit am OKS darf erst nach Erhalt der Berufsausübungsbewilligung (BAB) aufgenommen werden!** Nicht vollständig eingereichte Gesuche (fehlende Angaben / Unterlagen) können nicht geprüft werden, was zu Verzögerungen führt.

In diesem Merkblatt sind die wichtigsten Punkte zur Beantragung der Berufsausübungsbewilligung zusammengefasst. Weitere Angaben zur Bewilligung für Psychologieberufe sind hier zu finden:

[Kanton SG | Bewilligungen Psychologieberufe](#)

Gesuch BAB für Psychologieberufe

Die Berufsausübungsbewilligung wird im [Medportal](#), die zentrale digitale Plattform des Gesundheitsdepartements St. Gallen beantragt. Für die Nutzung des [Medportals](#) ist ein [AGOV-Login](#) erforderlich. AGOV ist das erprobte Behördenlogin der Bundesverwaltung. Dieses E-Login wird auch bei weiteren elektronischen Behördenleistungen verwendet, unter anderem bei der Online-Steuererklärung. Anstelle eines Passworts wird bei AGOV - ähnlich wie beim Onlinebanking - ein zweiter Faktor verwendet. Dafür wird die «AGOV access» App auf dem Smartphone genutzt.

Nach erfolgreichem Login kannst du auf deinem persönlichen Profil unter «Dienstleistungen» deine Berufsausübungsbewilligung beantragen.

Für die Erfassung des Gesuches im [Medportal](#) benötigst du folgende Beilagen:

- Identitätskarte oder Ausländerausweis (beide Seiten)
- Berufsausübungsbewilligungen anderer Kantone (es sind Kopien aller aktiven und inaktiven BAB einzureichen)
- Zusätzlich für Gesuchstellerinnen/Gesuchsteller, die noch keine Berufsausübungsbewilligung eines anderen Kantons haben (=erstmaliges BAB-Gesuch):
 - Strafregisterauszug (elektronischer, digital signierter Auszug, höchstens drei Monate alt)
 - Der Strafregisterauszug muss bei Stellenantritt nicht doppelt angefordert werden. Fürs OKS reicht eine Kopie oder ein Scan des ans DGSG weitergeleiteten Auszuges.
 - Arbeitszeugnis der letzten Arbeitgeberin oder des letzten Arbeitgebers
 - Lebenslauf mit allen beruflichen Tätigkeiten

Gesuch 90- Tage-Dienstleistungsmeldung

Inhaberinnen und Inhaber einer Berufsausübungsbewilligung eines anderen Kantons, die nicht mehr als 90 Tage je Kalenderjahr im Kanton St.Gallen tätig sind, haben ebenfalls ein Gesuch einzureichen. Diese Möglichkeit besteht nur für Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten.

Für die Erfassung des Gesuches im [Medportal](#) benötigst du folgende Beilagen:

- Identitätskarte oder Ausländerausweis (beide Seiten)
- Berufsausübungsbewilligungen des anderen Kantons / der anderen Kantone (mehrseitige Verfügung)

Die nachfolgend, erforderlichen Quartalsmeldungen, Beschäftigungs- und Kontaktdaten sind zudem online via Medportal zu verwalten.

Personen aus EU/EFTA-Staaten ohne Berufsausübungsbewilligung eines anderen Kantons, die im Kanton St.Gallen nicht mehr als 90 Tage je Kalenderjahr tätig sein werden, wenden sich bitte an das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI):

[Anleitung zur Meldung einer Dienstleistungserbringung beim SBFI](#)

Die Tätigkeit darf erst aufgenommen werden, wenn das Gesundheitsdepartement den Eingang der Meldung bestätigt hat.

Fachpersonen der Psychologieberufe mit vorhandener BAB für den Kanton St. Gallen

Fachpersonen, die bereits über eine Berufsausübungsbewilligung für den Kanton St. Gallen verfügen, müssen keine neue Bewilligung beantragen. Die Tätigkeitsaufnahme ist jedoch via [Medportal](#) an das Gesundheitsdepartement St. Gallen zu melden.

Persönliche Mutationen sind im Bereich «Dienstleistungen > Mutationen Personen» einzureichen.

Über die Dienstleistung Mutationen sind folgende Änderungen zu melden:

- Änderung oder Beendigung der bestehenden oder Meldung einer neuen Beschäftigung
- Änderung der Kontaktdaten (Adresse, Namensänderung, Telefonnummer etc.)
- Tätigkeitsaufgabe
- Meldung von weiteren Ausbildungsabschlüsse

Du möchtest prüfen, welche Angaben von dir auf dem Portal vorhanden sind? Dann kannst du einen Zugriffsantrag auf dein bestehendes Dossier einreichen. Der Zugriffsantrag ist im [Medportal](#) im Bereich «Dienstleistungen > Zugriffsantrag > Identifikation Fachperson» zu stellen. Diese Identifikation ist einmalig erforderlich.

Bitte beachte, dass die Prüfung des Zugriffsantrags durch das Gesundheitsdepartement einige Zeit in Anspruch nehmen kann. Bevor der Zugriffsantrag nicht fertig bearbeitet wurde, kann keine Einsicht in das Dossier erlangt werden.

Bewilligungsgebühr

Das Gesundheitsdepartement kann die Rechnung für die Bewilligungsgebühr nicht direkt an das OKS schicken. Die Gebühren der BAB wird dir nach deiner Überweisung zurückerstattet. Bitte sende dazu eine Kopie der Verfügung der Berufsausübungsbewilligung und Rechnung an info.hr@kispisg.ch. Die Überweisung erfolgt mit der Gehaltsabrechnung.

Für die Berufsausübungsbewilligung wird je nach Aufwand eine Gebühr von CHF 750.00 bis CHF 1'500.00 fällig.

Nicht übernommen werden Kosten, die zum Erwerb der benötigten Beilagen entstehen.

Assistenzbewilligung

Personen, die einen anerkannten Hochschulabschluss in Psychologie haben, können während des Erwerbs des Weiterbildungstitels in Psychotherapie für eine Assistenz Tätigkeit bewilligt werden. Die Assistenz Tätigkeit erfolgt unter der fachlichen Verantwortung und Aufsicht einer Psychotherapeutin oder eines Psychotherapeuten, die oder der die Voraussetzungen zur selbständigen Berufsausübung erfüllt.

Das Gesuch für Assistenzbewilligung Psychotherapie findest du online unter:

[Kanton SG | Bewilligungen Assistenzbewilligung Psychotherapie](#)

Mit dem Gesuch muss neben der Immatrikulationsbestätigung ein detailliertes Studienprogramm eingereicht werden, aus dem hervorgeht, in welchem Zeitraum und an welchen Ausbildungsstätten die Weiterbildung zur Psychotherapeutin/zum Psychotherapeuten erfolgen wird.

Das Gesuch ist zu unterzeichnen und mit sämtlichen Unterlagen rechtzeitig durch die Antragstellerin / den Antragsteller elektronisch beim Gesundheitsdepartement St. Gallen einzureichen. Die entsprechende Emailadresse ist auf dem Gesuchformular zu finden.

Die Bearbeitungszeit dauert mehrere Wochen. Die Tätigkeit darf erst aufgenommen werden, wenn die Assistenzbewilligung vorliegt.

Bei Fragen wende dich bitte direkt ans Gesundheitsdepartement St. Gallen (info.gdrd@sg.ch oder telefonisch +41 58 229 35 79).

Überprüfung der Registrierung

Ob Fachpersonen im Psychologieberuferegister eingetragen sind und ob eine Berufsausübungsbewilligung für den Kanton St. Gallen vorliegt, kann online überprüft werden:

<https://www.healthreg-public.admin.ch/psyreg/search>

Liegt bei Stellenantritt noch keine Anerkennung des ausländischen Diploms vor, ist von einer Vorlaufzeit bis zum Vorliegen aller Bewilligungen von insgesamt zirka 8-10 Monaten auszugehen (= frühestens möglicher Eintrittstermin ab Meldung beim HR). Liegt die Anerkennung vor und ist die Registrierung im Psychologieberuferegister bereits erfolgt und muss nur noch die Berufsausübungsbewilligung eingeholt werden, dauert dies 4 Monate.

Ein kurzfristiger Stellenantritt ist nur möglich, wenn die Registrierungen bzw. Bewilligungen vollständig vorliegen.

Kontaktdaten Human Resources

Mail	info.hr@kispisg.ch
Briefpost	Otschweizer Kinderspital Human Resources Claudiusstrasse 6 9006 St. Gallen
Telefon	+41 71 243 76 72